

- Tag und Ort* am 08.09.2009, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
- Vorsitzender* Erster Bürgermeister Herbert Schneider
- Schriftführer* VAI Torsten Michel
- Eröffnung der Sitzung* Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend sind* die MGR Bernd Rebhan, Thorsten Stalph, Wolfgang Reuter, Hubertus Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Manfred Pauli, Thomas Meyer, Dr. Ralf Pohl, Rudolf Taube, Uwe Böhm, Matthias Hopf, Wolfgang Neumann, Dieter Lau, Heinz Rebhan, Helga Mück, Dr. Eugen Geuther, Bernd Steger, Wolfgang Eckert, Gerhard Sesselmann und die Ortssprecherin Monika Putz.
- Es fehlen entschuldigt (Grund)* die MGR Ursula Eberle-Berlips und Hans Rebhan (beide Urlaub).
- Unentschuldigt*
- Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

**121a Informationen des Ersten Bürgermeisters**  
**Offene Ganztageschule an der GHS Küps – Genehmigung der Regierung von Oberfranken**

*Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.08.2009 erhielt der Markt Küps die „Genehmigung einer offenen Ganztageschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-9“, informierte der Erste Bürgermeister das Gremium.*

*Damit gab die Regierung dem Förderantrag und der pädagogischen Konzeption des neuen Trägers „gfi“ ; Kronach statt, die ab dem kommenden Schuljahr in zwei Gruppen die Schülerinnen und Schüler im Ganztagesangebot der GHS Küps betreuen wird (MGR Beschluss vom 23.06.2009 – TOP 87nö).*

*Gleichzeitig besicherte die Regierung damit ein Förderbudget i.H.v. 26.500 € pro Gruppe (insg. 53.000 €). Der Markt Küps muss sich als Fördervoraussetzung und analog der Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit 5.000 € je Gruppe (10.000 €) und Schuljahr beteiligen.*

*Der Erste Bürgermeister freute sich, dass damit diese wichtige und bedarfsnotwendige Betreuungsstruktur an der GHS weiterhin Bestand haben wird und wünschte dem neuen Träger, der gfi Kronach, ein ‚stets glückliches Händchen‘ bei der Betreuung aller Schüler unserer Schule.*

**121b Informationen des 1. Bürgermeisters**  
**Volksschule Küps, Am Hirtengraben 7:**  
**Errichtung Biomasseheizanlage – Baugenehmigungsbescheid Landratsamt Kronach vom 20.08.2009**

*Mit Bescheid des Landratsamtes Kronach, Akt.Z. 30-602-B-2009-220, vom 20.08.2009 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung der Biomasseheizanlage für Holzpremium-Trockenhackgut und/oder Holzpellets erteilt.*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*Erster Bürgermeister Herbert Schneider ging in diesem Zusammenhang auf die erlassenen Bedingungen/Auflagen ein, diese wurden vom Gremium zu Kenntnis genommen. Hiernach sind die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüften Bauvorlagen für die Genehmigung maßgebend. Antragsgemäß dürfen in der Anlage nur Holzpellets (nach DIN bzw. Önorm) oder Trockenhackgut (technisch vorgetrocknete Holzhackschnitzel mit einer Restfeuchte von < 10 % bzw. nach Vorgabe des Kesselherstellers) verfeuert werden. Weiterhin darf die Belieferung mit Brennstoff ebenso antragsgemäß nur mit geschlossenem System erfolgen (Rückführung der Verdrängungsluft in das Lieferfahrzeug).*

*Lärmschutz:*

*Bei bestimmten angrenzenden Wohnhäusern darf die Heizungsanlage zur Nachtzeit einen Schalldruckpegel von maximal 34 dB(A) verursachen; entsprechend ausreichend dimensionierte Schalldämpfer, insbesondere bei der Verbrennungsluftansaugung und der Abgasabführung, sind vorzusehen.*

*Die Belieferung mit Brennstoff darf nur werktags in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.*

*Abschließender Hinweis:*

*Bezüglich der Abgasgrenzwerte gilt die 1.BimSchV; die Überwachung erfolgt durch den Bezirkskaminkehrermeister.*

*Der Erste Bürgermeister zeigte sich erfreut über die Genehmigung dieser zukunfts- und richtungsweisenden Biomasseheizanlage und über die aktive nachbarschaftliche Bürgerbeteiligung. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens konnten seiner Meinung nach alle Bedenken und Anliegen auf den Punkt respektive ausgeräumt werden. Durch diese zentrale Nahwärmeversorgung mittels Biomasse können die CO<sub>2</sub>-Emissionen um ca. 44,7t bzw. 91% gegenüber der Versorgung mit Erdgas gesenkt werden. Somit wird ein deutlicher ökologischer Vorteil erreicht und bei entsprechendem Brennmedium läuft diese Anlage im technischen und betriebswirtschaftlichen Sinne anspruchslos. Gerade im Bereich der Schule zeigt sich in pädagogischer und erzieherischer Hinsicht auch ein beispielgebendes technisches Regelwerk.*

*Abschließend dankte der Erste Bürgermeister den beteiligten Fachbüros und hierbei insbesondere dem Büro für Technische Gebäudeausrüstung Berndorfer GmbH, Kronach, für deren sensible und fachtechnische Begleitung.*

#### 121c Haushalt 2009:

##### Information über die rechtsaufsichtliche Genehmigung

*Mit Beschluss vom 23.06.2009, TOP 78, hat der Marktgemeinderat die Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) beschlossen. In dessen Vollzug wurde der Haushalt dem Landratsamt Kronach mit Schreiben vom 26.06.2009 zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.*

*Das Landratsamt Kronach hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2009 mit Bescheid vom 27.07.2009 rechtsaufsichtlich – unter Auflagen – genehmigt. Die Genehmigung war notwendig, weil im Haushaltsjahr 2009 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.205.750 EUR vorgesehen sind. Unter den Ziffern 2.1 und 2.2 wurde die Genehmigung mit folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:*

- *Unvorhergesehene Mehreinnahmen müssen zur Verringerung des Kreditbedarf verwendet werden.*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

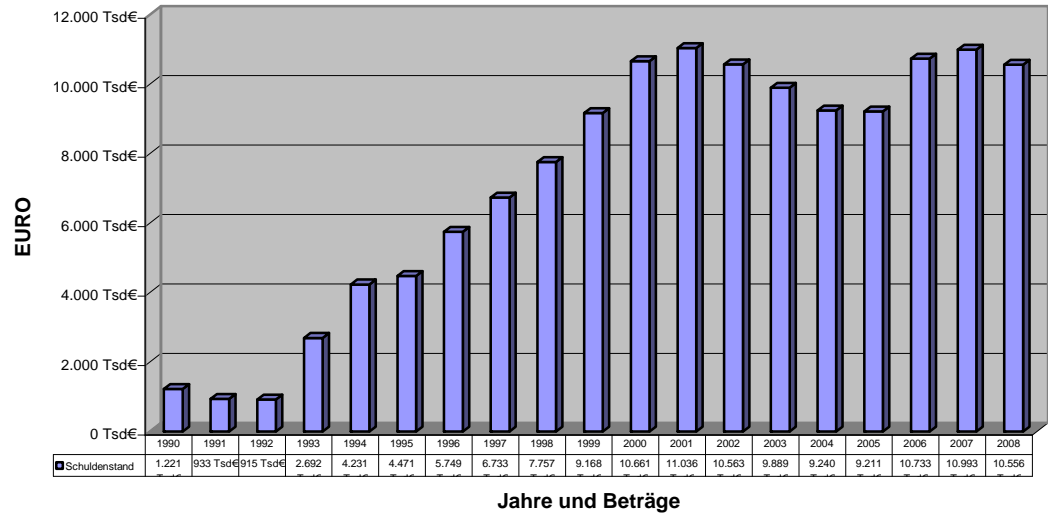
- *Unvorhergesehene Mindereinnahmen ist durch die Sperrung von Haushaltsansätzen zu begegnen.*
- *Die Prioritätenliste zum Investitionsprogramm des Marktes Küps ist hinsichtlich der Aufteilung in Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen nach den Vorgaben der Gemeindeordnung zu überarbeiten.*

*Der Bescheid des Landratsamtes Kronach wurde den Mitgliedern durch Ersten Bürgermeister Herbert Schneider in seinen wesentlichen Punkten bekannt gegeben.*

*Das Landratsamt Kronach nahm insbesondere wie folgt Stellung:*

- *Die Gesamtverschuldung stieg von 1990 bis zum Ende des Jahres 2001 um 9,8 Mio. EUR auf den bisherigen Höchststand von 11.036.000 EUR. Im Zeitraum von 2002 bis Ende 2005 konnten die Verbindlichkeiten kontinuierlich um rd. 1,8 Mio. EUR auf dann noch 9.211.000 EUR vermindert werden. Der Schuldenabbau war die Folge aus einem deutlichen Rückgang der Investitionen. Ein erheblicher Schuldenanstieg war in der Folgezeit in den beiden Haushaltsjahren 2006 und 2007 zu verzeichnen. So erhöhte sich der Schuldenstand des Marktes Küps bis zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres 2007 auf rd. 10.993.000 EUR. Für das abgelaufene Haushaltsjahr 2008 sah die Haushaltsplanung zunächst eine Nettoneuverschuldung von rd. 949.000 EUR vor, was zu einem neuen Schuldenhöchststand von 11.942.000 EUR geführt hätte. Durch Verschiebung von Investitionen und die Bildung von Haushaltsausgaberesten konnte die Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2008 dagegen um 437.000 EUR auf 10.556.000 EUR zurückgeführt werden. Für das laufende Haushaltsjahr 2009 sehen die Haushaltsplanungen eine erneute Darlehensaufnahme vor. Gleichzeitig wird die genehmigte Kreditermächtigung des Vorjahres 2008, die als Haushaltseinnahmerest in das neue Haushaltsjahr 2009 übertragen wurde, zur Finanzierung der verschobenen Investitionen in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung ist im Haushaltsjahr 2009 somit eine Netto-Neuverschuldung von insgesamt 3,1 Mio. EUR vorgesehen. Dadurch wird die Gesamtverschuldung zum Ende des Haushaltsjahres am 31.12.2009 einen neuen Höchststand von voraussichtlich 13.664.000 EUR erreichen. Seit dem Stand der Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2005 haben sich die Verbindlichkeiten des Marktes Küps zum 4.453.000 EUR oder 48,3 % erhöht. Diese stark ansteigende Schuldenentwicklung ist grundsätzlich besorgniserregend, da auf die Marktgemeinde zu den bereits bestehenden Darlehensverpflichtungen weitere Schuldendienstbelastungen hinzu kommen, die nach den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts aus den laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zu finanzieren sind. Einnahmeausfälle in den künftigen Verwaltungshaushalten können hier zu erheblichen Risiken führen. Am Ende des Finanzplanungszeitraumes (31.12.2012) soll die Verschuldung aber wieder zurückgehen. Bei einem geplanten Schuldenabbau in den Folgejahren von rd. 709.000 EUR wird dann mit einem voraussichtlichen Schuldenstand von ca. 12.955.000 EUR zu rechnen sein.*

Entwicklung der Verschuldung des Marktes Küps ab 1990  
jeweils zum 31. Dezember



Die Pro-Kopf-Verschuldung hat durch die unterschiedlich starke Ausgliederung von Bereichen aus den Haushalten der Gemeinden allgemein erheblich an Aussagekraft eingebüßt. Beim Markt Küps ist bislang eine Ausgliederung von Kernbereichen der Verwaltung aus dem Gemeindehaushalt nicht erfolgt. Insoweit besitzt die Pro-Kopf-Verschuldung nach wie vor eine hohe Aussagekraft im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Die Pro-Kopf-Verschuldung betrug zum 31.12.2007 1.361 EUR; der Landesdurchschnitt lag bei 725 EUR (Stand 31.12.2006). Der Landesdurchschnitt wird damit um ca. 636 EUR bzw. 87,7 % überschritten. Bei einer gleich bleibenden landesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2009 von 725 EUR übertrifft die Pro-Kopf-Verschuldung des Marktes Küps dann 1.703 EUR den Landesdurchschnitt noch deutlicher um 978 EUR bzw. 134,9 %.

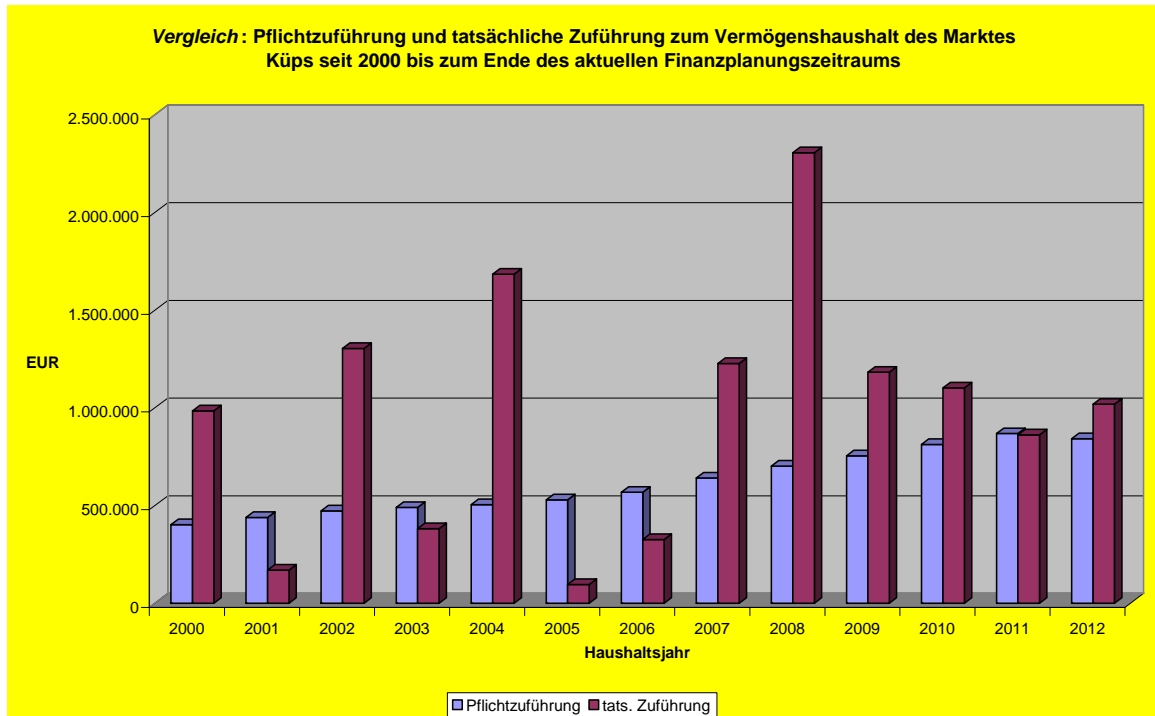
Der Schuldendienst (Zins und Tilgung) beträgt im HH-Jahr 2009 insgesamt 1.304.600 EUR, was 11,8 % des Verwaltungshaushaltes ausmacht. Damit fließt annähernd jeder achte Euro in den Schuldendienst.

Nach der Übersicht „Angaben zu den finanziellen Verhältnissen“ ergab sich im abgelaufenen Haushaltsjahr 2008 ein tatsächlicher Schuldendienst in Höhe von 148,87 EUR je Einwohner. Dieser Wert übersteigt den landesdurchschnittlichen Vergleichswert größengleicher Gemeinden Bayerns (Stand: 2007) von 77 EUR je Einwohner um ca. 93 %.

- Die Pflichtzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt im HH-Jahr 2009 rund 754.000 EUR. Dieser Zuführungsbetrag kann nicht nur vollständig erwirtschaftet werden, es kann voraussichtlich sogar ein Betrag in Höhe von 1.182.000 EUR dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Es errechnet sich ein Überschuss im Verwaltungshaushalt (sog. freie Spitze) von 428.000 EUR. Es gelingt, im Haushaltsjahr 2009 wiederum, einen ordnungsgemäßen Haushaltsausgleich sicherzustellen und darüber hinaus aus dem Verwaltungshaushalt weitere Mittel für Investitionen im Vermögenshaushalt zu erwirtschaften, wenngleich die noch höheren Zuführungsbeträge der Vorjahre 2007 und 2008 voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können.

TOP Gegenstand  
Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung

*Auch in den drei Folgejahren des Finanzplanungszeitraums von 2010 bis 2012 ist gegenwärtig davon auszugehen, dass die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden können. Lediglich im Jahr 2011 ist mit einer leichten Unterschreitung der Mindestzuführung zu rechnen, während in den Jahren 2010 und 2012 wieder deutliche Überschüsse im Verwaltungshaushalt erwarten werden.*



*Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Marktes Küps weist für das HH-Jahr 2009 wieder ein positives bereinigtes Ergebnis (+ 518.000 EUR) aus. Im Vergleich zu den Vorjahren 2007 (+ 671.000 EUR) und 2008 (+ 1.695.000 EUR) zeigt sich hier eine leichte Verschlechterung der dauernden Leistungsfähigkeit, was auf die im Vergleich zu den Vorjahren etwas niedrige Zuführung zum Vermögenshaushalt und dem gleichzeitigen Anstieg der ordentlichen Tilgung zurückzuführen ist. Dennoch kann der Markt Küps Haushaltsjahr 2009 nicht nur seinen bestehenden Kreditverpflichtungen aus eigener Kraft vollständig nachkommen, sondern darüber hinaus auch eine „freie Finanzspanne“ erwirtschaften. Diese reicht aus, um die Ausgaben des Vermögenshaushalts für den Erwerb der beweglichen Sachen des Anlagevermögens zu finanzieren.*

*Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist jedoch auch die künftige Entwicklung von erheblicher Bedeutung. In den Folgejahren des Finanzplanungszeitraumes bis 2012 gelingt es dem Markt Küps ebenfalls, jeweils ein freie Finanzspanne zu erwirtschaften.*

*Bei der Beurteilung der Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit des Marktes Küps muss neben der Finanzsituation des laufenden Haushaltsjahres 2009 auch die weitere Entwicklung nach der mittelfristigen Finanzplanung bis 2012 berücksichtigt werden (siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 2009 Az.: IB4-1512.5-9 – Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen – AllIMBI Nr. 3/2009, S. 90 ff).*

*So stellt sich die Haushaltswirtschaft des Marktes Küps im Haushaltsjahr 2009 und voraussichtlich auch im weiteren Finanzplanungszeitraum bis 2012 weitgehend geordnet dar. Die dauernde Leistungsfähigkeit erscheint nicht gefährdet, da der Markt Küps*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*derzeit in der Lage ist, aus den ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verwaltungshaushalt (vorrangig Steuereinnahmen) seinen Darlehensverpflichtungen nachzukommen und darüber hinaus Ausgaben des Vermögenshaushalts mitzufinanzieren.*

*Wie bereits in den Haushaltswürdigungen der vergangenen Haushaltsjahre nachdrücklich ausgeführt, stimmt aber die Entwicklung der hohen Gesamtverschuldung des Marktes Küps mit einer deutlichen Steigerung im Haushaltsjahr 2009 sehr bedenklich. Die hohen Kreditaufnahmen ziehen langfristige Schuldendienstverpflichtungen nach sich, die die Verwaltungshaushalte der Folgejahre nachhaltig belasten. Vor dem Hintergrund der eingetretenen Wachstumsabschwächung und möglicherweise verstärkt eintretender Steuerausfälle gibt die Verschuldung des Marktes Küps Anlass zur Besorgnis.*

*Aus diesen Gründen muss es vorrangiges Haushaltskonsolidierungsziel des Marktes Küps sein, die hohe Verschuldung in den kommenden Jahren sukzessive abzubauen und die Einnahmequellen vollständig auszuschöpfen. Nur unter diesen Voraussetzungen wird der Markt Küps in der Lage sein, die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit nachhaltig zu sichern.*

- *Art. 71 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 GO bestimmt, dass die Kreditgenehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden soll. Da die dauernde Leistungsfähigkeit des Marktes Küps sowohl im laufenden Haushaltsjahr 2009 als auch mittelfristig im weiteren Finanzplanungszeitraum bis 2012 als hinreichend gesichert angesehen werden kann, konnte die beantragte Genehmigung zur Kreditaufnahme ohne Restriktionen erteilt werden.*

*Es wurde hierbei insbesondere darauf geachtet, dass die Einnahmen aus Krediten, die im Gesamtbetrag in der Haushaltssatzung erfasst sind, die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht übersteigen und nicht als Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt fließen. An die Erteilung der Gesamtgenehmigung waren darüber hinaus auch keine besonders strengen Maßstäbe anzulegen, da ein Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2009 nicht zu erwarten ist und der Markt Küps in den vergangenen drei Jahren keine Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen beantragen musste.*

*Nach dem zum Finanzplan erstellten Investitionsprogramm umfasst der Vermögenshaushalt ein Investitionsvolumen von rd. 4.528.000 €. Die veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 2.205.750 € dient zur Finanzierung des durch sonstige Einnahmen des Vermögenshaushalts nicht gedeckten Bedarfs. Insoweit errechnet sich im Haushaltsjahr 2009 eine Kreditfinanzierungsquote von ca. 48,7 %. Damit beachtet der Markt Küps den Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung gegenüber den sonstigen Einnahmen (vgl. Art. 62 Abs. 3, Art. 71 Abs. 1 GO).*

*Die rechtsaufsichtliche Genehmigung war aber wegen der erheblich ansteigenden Verschuldung im Haushaltsjahr 2009 nach pflichtgemäßem Ermessen mit zweckentsprechenden Nebenbestimmungen zu erteilen. Ihre rechtliche Grundlage finden diese Auflagen in Art. 71 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO.*

- *In § 5 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan im Haushaltsjahr 2009 auf 2.000.000 € festgesetzt.*

*Art. 73 Abs. 2 GO bestimmt, dass der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen soll. Dieser Höchstbetrag berechnet sich beim Markt Küps im Haushaltsjahr 2009 mit 1.845.208 €. Der festgesetzte Höchstbetrag in der Haushaltssatzung übersteigt damit den nach der Gemeindeordnung zulässigen*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Höchstbetrag um 154.792 €.

Die Festsetzung eines höheren Betrages in der Haushaltssatzung ist seit Änderung durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344) möglich, wenn die Abweichung notwendig und begründbar ist; eine Genehmigung für die Überschreitung ist nicht mehr notwendig (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Band I, Erl. 3 zu Art. 73 GO).

Der Markt Küps begründet die Überschreitung damit, dass ein Kassenkredit in der veranschlagten Höhe voraussichtlich zur Zwischenfinanzierung der erheblichen Investitionen erforderlich sein wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde erkennt dies in diesem Haushaltsjahr nochmals als nachvollziehbaren Grund für eine Abweichung von den Vorgaben des Art. 73 Abs. 2 GO an. Gleichzeitig wird aber erwartet, dass nach Abschluss der umfangreichen Investitionsmaßnahmen – mit einem Rückgang der Investitionstätigkeit ist nach dem vorliegenden Finanzplan ab 2010 zu rechnen - die Kassenkredite wieder im gesetzlich vorgesehenen Rahmen in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

- Der Hebesatz für die Gewerbesteuer (320 v.H.) liegt über dem Landkreisdurchschnitt für 2008 (316,94 v.H.), und entspricht in etwa dem landesdurchschnittlichen Vergleichswert von 2008 (320,2 v.H.).

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt z.Zt. 310 v.H. und liegt damit unter dem Landkreisdurchschnitt 2008 mit 325,56 v.H. und auch deutlich unter dem endgültigen Landesdurchschnitt 2008 mit 326,5 v.H..

Auch der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt 310 v.H.. Er liegt unter dem Landkreisdurchschnitt für 2008 (323,89 v.H.) als auch unter dem endgültigen Landesdurchschnitt für 2008 (314,4 v.H.).

Während die Grundsteuerhebesätze seit mehreren Jahren unter den landesweiten Vergleichswerten liegen, bewegt sich der Hebesatz für die einnahmebedeutsamere Gewerbesteuer zumindest auf dem Niveau des Landesdurchschnitts. Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze auf die jeweiligen Landesdurchschnitte oder auch auf die bei einigen Landkreisgemeinden bereits üblichen Werte von 350 v.H. wäre durchaus möglich und angemessen. Eine durchgreifend verbessernde Wirkung auf die Einnahmesituation des Marktes Küps dürfte aber, zumindest bei den Grundsteuerhebesätzen, derzeit kaum zu erwarten sein.

- Der gemeindliche Eigenanteil bei den Erschließungsbeiträgen liegt bei dem gesetzlich vorgegebenen Mindestanteil von 10 v.H.

Über eine Straßenausbaubeitragssatzung nach Art. 5 KAG verfügt der Markt Küps bislang nicht. Der Erlass einer solchen Satzung wurde sowohl vom Landratsamt Kronach als auch vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband dringend angeraten. Ein Satzungserlass wurde jedoch vom Marktgemeinderat mehrfach abgelehnt. Die Rechtsaufsichtsbehörde wiederholt auch im Haushaltsjahr 2009 diese Empfehlungen aus den letztjährigen Haushaltsgenehmigungen unter Verweis auf die Haushaltsgrundsätze zur Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO. Sollte sich die Haushaltswirtschaft künftig, entgegen der Planung, nicht positiv entwickeln, ist zur Finanzierung von Erneuerungsbauvorhaben an Straßen eine Erhebung von Ausbaubeiträgen zwingende Notwendigkeit. Diese Maßnahmen sind nach den Vorgaben der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über das Kreditwesen der Kommunen nämlich nicht über Kredite zu finanzieren.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

- Die kostenrechnenden Einrichtungen erzielen sehr unterschiedliche Kostendeckungsgrade.*

*Bei den wichtigsten kostenrechnenden Einrichtungen des Marktes Küps, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und dem Bestattungswesen, sind gegenüber dem Vorjahr zum Teil recht deutliche Schwankungen zu verzeichnen. Die Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, unter Beachtung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben, wurde vom Markt Küps insbesondere beim Bereich „Wasserversorgung“ umgesetzt. So weist diese Einrichtung im Haushaltsjahr 2009 eine nahezu vollständige Kostendeckung von über 98 % auf. Dies trägt zu einer Entlastung des Verwaltungshaushalts nachhaltig bei.*

*Problematisch ist dagegen die Unterdeckung im „Bestattungswesen“ und bei der „Abwasserbeseitigung“. Der hier bestehende Handlungsbedarf wurde aber nach den Angaben im Vorbericht zum Haushaltsplan beim Markt Küps erkannt. So rechnet der Markt Küps nach der Neufassung der Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtung künftig mit einer Erhöhung der Kostendeckung auf rd. 78,5 %, was eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz 2009 um rd. 30-%-Punkte darstellt.*

*Bei der „Abwasserbeseitigung“ ist wegen der Einführung der getrennten Abwassergebühr mit einer Neukalkulation voraussichtlich ab dem 01.04.2010 zu rechnen. Die Rechtsaufsichtsbehörde erwartet künftig die Festsetzung kostendeckender Gebühren.*

*Bei den übrigen Einrichtungen der Marktgemeinde handelt es sich weitgehend um freiwillige Leistungen, bei denen sich die Kostendeckung nach den neuen Haushaltsansätzen durchgehend leicht verbessert hat. Gerade im freiwilligen Aufgabenbereich ist der Markt Küps dringend gehalten, alle bestehenden Einsparpotentiale und Mehreinnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die Haushalte künftiger Jahre zu entlasten.*
- Das Investitionsprogramm des Marktes Küps im Haushaltsjahr 2009 wurde gegenüber dem Vorjahr 2008 recht deutlich um rd. 2,2 Mio. € reduziert. Die Schwerpunkte liegen weiterhin im Bereich des Straßenbaus (z. B. Fortführung Bahnüberführung Oberlangenstadt; Dorferneuerung in verschiedenen Gemeindeteilen) mit Ausgaben von rd. 1,1 Mio. €, der Wasserversorgung (ca. 1,0 Mio. €), der Abwasserbeseitigung (ca. 0,5 Mio. €) und dem Schulbereich (ca. 0,5 Mio. €).*

<i>Finanzplanungsjahr</i>	<i>vorgesehene Investitionen (in EUR)</i>	<i>Kreditfinanzierungsquote</i>
<i>2008</i>	<i>6.784.000</i>	<i>24,5 %</i>
<i>2009</i>	<i>4.530.000</i>	<i>48,7 %</i>
<i>2010</i>	<i>1.815.000</i>	<i>63,7 %</i>
<i>2011</i>	<i>616.000</i>	<i>59,6 %</i>
<i>2012</i>	<i>1.011.000</i>	<i>28,6 %</i>

*Wie die Tabelle zeigt, ist mit einem deutlichen Rückgang der Investitionen ab dem Finanzplanungsjahr 2010 zu rechnen. Wie bereits unter Nr. 4.3 dargestellt, beachtet der Markt Küps im gesamten Finanzplanungszeitraum den Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme gegenüber den sonstigen Deckungsmitteln (vgl. Kreditfinanzierungsquote), wobei aber im Jahr 2010 eine überwiegende Darlehensfinanzierung vorgesehen ist.*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

- Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik muss die Kommune einen Betrag zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben vorhalten können, der sich in der Regel auf mindestens eins vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Diese Mindestrücklage bemisst sich für den Markt Küps im Haushaltsjahr 2009 mit 93.000 €. Der Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage kann vom Markt Küps im Haushaltsjahr 2009, wie auch bereits in den Vorjahren 2007 und 2008, wiederum nicht vorgehalten werden.*

*Die Ansammlung von Mitteln in der allgemeinen Rücklage soll in der Regel aus Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts erfolgen. Eine Rücklagenbildung über eine Erhöhung der Kreditaufnahmen widerspricht grundsätzlich den Bestimmungen von Art. 62 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 GO.*

*Die Verpflichtung zur Ansammlung von Rücklagen (Art. 76 GO) wird in § 20 KommHV-Kameralistik näher und eingehend geregelt. Für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre (= Sicherung der Haushaltswirtschaft) sollen Mittel in der allgemeinen Rücklage angesammelt werden.*

*Es müssen vom Markt Küps nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erwartet werden, damit in den Folgejahren wenigstens die Mindestrücklage vorgehalten werden kann.*
- Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten (neu: Beschäftigte nach dem TVöD) des Marktes Küps für das Haushaltsjahr 2009 ist Bestandteil des Haushaltsplans (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO; § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 bis 5 KommHV-Kameralistik). Als solcher besitzt er Satzungsqualität und ist hinsichtlich der Personalentscheidung verbindlich einzuhalten (VV Nr. 1 zu § 6 KommHV-Kameralistik). Die Stellen sind grundsätzlich nach der tatsächlichen Stellenbesetzung im Haushaltsjahr auszuweisen. Bei den Vergleichszahlen über die Stellenbesetzung im Vorjahr ist die tatsächliche Besetzung vermerkt (VV Nr. 2 zu § 6 KommHV-Kameralistik). Stellenmehrungen (nicht Stellenhebungen) im Vergleich zu den tatsächlichen Stellen im Vorjahr 2008 sind nach dem Stellenplan 2009 nicht vorgesehen.*

*Der Stellenplan der Beamten des Marktes Küps entspricht im Übrigen den Vorgaben der Verordnung über die Festlegung von Stellenobergrenzen für den staatlichen und außerstaatlichen Bereich in Bayern (Bayerische Stellenobergrenzenverordnung – BayStOGV) vom 13. Januar 2006 (GVBl S. 55, BayRS 2032-2-12-F). Diese Verordnung gilt nicht für das Amt des hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit (§ 1 Abs. 2 BayStOGV).*
- Eine rechtsaufsichtliche Kreditgenehmigung für eine Gemeinde kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen (Art. 71 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO).*

*Die unter den Nummern 2.1 und 2.2 des vorstehenden Bescheides erteilten Nebenbestimmungen sind notwendig, um vermeidbaren Mehrausgaben vorzubeugen und bei ggf. anfallenden unvorhergesehenen Mehreinnahmen die Kreditbelastung zu verringern. Die Nebenbestimmung unter Nr. 2.3 wurde verfügt, um deutliche Prioritäten bei der Unterscheidung der Investitionen nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen nach den Vorgaben der Gemeindeordnung und der spezialgesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu können.*

*Der Erste Bürgermeister bedankte sich abschließend bei der Genehmigungsbehörde im Landratsamt Kronach, respektive bei Herrn Landrat Oswald Marr, für die Genehmigung des notwendigen Kreditbedarfes, explizit der Haushaltssatzung - / des Planes 2009, der eine*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*disziplinierte und transparente Präsenz in punkto haushaltstechnische Leistungsfähigkeit, konjunktur- und beschäftigungspolitisches Profil zeigt. Sowohl in den strukturellen Bereichen der Personalaufwendungen liegt der Markt Küps weit unterdurchschnittlich und im sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand ebenso im Durchschnitt vergleichbarer Städte und Gemeinden in der jeweiligen Größenordnung. In dankbarer Anerkennung an die Genehmigungsbehörde gerichtet, ist die Einsetzung des genehmigten Kreditbedarfes zur Durchführung des ca. 10 Mio. € Investitionspaketes (HAR 2008/HH 2009) zur nachhaltigen Aufgabenerfüllung unausweichlich notwendig gewesen. Selbstverständlich müssen die durch Rechtsaufsicht erhobenen Hinweise und kritischen Anmerkungen beachtet werden.*

*Der Erste Bürgermeister bat das Kollegium trotz unterschiedlichem Zuspruch, den Haushalt 2009 tatkräftig umzusetzen und dabei den Ersten Bürgermeister, Verwaltung und weitere Beteiligte in der Umsetzung des Investitionsprogramms mit ganzer Kraft zu unterstützen.*

121d Information des Ersten Bürgermeisters:  
Hochbehältererweiterung mit Leitungsbau im Bereich der Versorgungszone Krebsbachgruppe  
- Auftragsvergabe

*In seiner Sitzung am 21.04.2009 beschloss der Marktgemeinderat unter TOP 54 die Planung zu oben genanntem Projekt mit Enthärtungsanlage durch das Ingenieurbüro SRP, Kronach, abschließen zu lassen. Im Nachgang wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Realisierung der Maßnahme voranzutreiben, diese auszuschreiben und an den günstigsten und wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Das Gremium wird hiermit vom Ausschreibungsergebnis in Kenntnis gesetzt.*

*Die Submissionstermine für die beiden Bauteile „LV 1 – baulicher Teil“ und „LV 2 – Rohrleitungen“ fanden am 27.08.2009 im Rathaus Küps statt. Für das LV 1 wurden 5 Angebote eingereicht – für das LV 2 wurden 7 Angebote eingereicht.*

*Die Eignung der Bieter wurde im Rahmen der Ausschreibung geprüft. Die anbietenden Firmen sind hinsichtlich Ihrer Leistungsfähigkeit generell als geeignet für die Baumaßnahme anzusehen. Referenzobjekte sind für die vergaberelevanten Bieter bekannt.*

*Bei der Prüfung der Angebotspreise fallen keine Mischkalkulationspreise auf. Die angebotenen Preise liegen im Rahmen des derzeit herrschenden Preisniveaus.*

*Das Ergebnis der rechnerischen Überprüfung der Hauptangebote inkl. Wertung der Nebenangebote und Sondervorschläge erbrachte als günstigste und wirtschaftlichste Bieter:*

*für das LV 1 – baulicher Teil die*

*Fa. Otto Mühlherr, Küps-Tüschnitz, mit 649.704,33 € netto, 773.148,15 € brutto,*

*und für das LV 2 – Rohrleitungen die*

*Fa. Schmittnägel, Wallenfels, mit 433.180,10 € netto, 515.484,32 € brutto.*

*Der Vergleich der vorhandenen Angebote für beide LV´s kann der aufgelegten Folie entnommen werden.*

*Für den ausgeschriebenen Umfang liegt eine Kostenberechnung des Entwurfes vom 31.07.2009 vor. Das Ergebnis der Ausschreibungen liegt mit 1,3 % nur geringfügig über der Kostenberechnung.*

*Die Firmen Schmittnägel und Mühlherr wurden mit Auftragschreiben vom 01.09.2009 mit der Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten beauftragt. Der Baubeginn für beide Bauteile ist für Ende September 2009 vorgesehen. Die Arbeiten sind bis Ende 2010 abzuschließen.*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

121e Information des Ersten Bürgermeisters:  
Prüfung einer Neuverlegung der Wasserleitung im Bereich der Wiesenstraße im Rahmen der Dorferneuerung Tüschnitz

*Im Rahmen der Sachbehandlung des TOP 108c U der Marktgemeinderatssitzung am 06.08.2009 wurde von Seiten des Marktgemeinderates Bernd Rebhan darum gebeten, die Möglichkeit der Auswechslung der in der Wiesenstraße zum Teil vorhandenen alten Gussleitung zu prüfen. Die entsprechende Prüfung durch die Verwaltung erbrachte folgendes Ergebnis:*

*Auf eine Länge von rd. 115 m ist im Bereich der Wiesenstraße eine DN 100 Gussleitung vorhanden. In diesem Bereich ist die Ortsstraße nicht geteert sondern lediglich aufgeschottert. Im Restbereich der Wiesenstraße ist bereits eine DN 100 PE-Leitung vorhanden.*

*Ein Nachtragsangebot zur Auswechslung der oben genannten Gussleitung wurde von Seiten der Fa. Krumpholz vorgelegt. Dieses schließt nach Prüfung durch das Ingenieurbüro Kittner & Weber vom 17.08.2009 mit Bruttokosten in Höhe von 34.762,79 €.*

*Die Wasserleitungserneuerung ist nach Prüfung durch die Verwaltung aus folgenden Gründen derzeit abzulehnen:*

- Die betreffende Gussleitung ist in einem guten Zustand. So waren innerhalb der letzten 30 Jahre hier lediglich 2 Wasserrohrbrüche zu beheben.  
22.11.1982: Wasserrohrbruch im Bereich der Auskreuzung „Zur Hall“,  
26.05.2009: Hauptleitungsrohrbruch im Bereich des Anwesens „Wiesenstraße 5“. Außerdem wurde 1994 vor dem Anwesen „Wiesenstraße 5“ der Unterflurhydrant gewechselt*
- Eine Versorgung des Schlossringes mit Wasser über die Hauptleitung „Wiesenstraße“ im Falle eines Rohrbruches in der Hauptstraße ist bereits jetzt mit der vorhandenen Gussleitung jederzeit möglich. Die Versorgungssicherheit ist auch mit der vorhandenen Gussleitung gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf zu verweisen, dass im Bereich des Wallweges ebenfalls zum Teil noch Gussleitungen verlegt sind.*

*Vielmehr scheint es von Seiten der Verwaltung sinnvoll zu sein, die vorgenannte Leitungsauswechslung im Rahmen einer möglichen Erschließung eines Baugebietes in der Wiesenstraße zu verwirklichen, da in diesem Zuge ohnedies eine Anbindung auf die betreffende Hauptleitung notwendig wird.*

*Im Rahmen der Wasserleitungsarbeiten ist jedoch bereits jetzt das Teilstück der Gussleitung auswechseln, welches später mit einer neuen Asphaltdecke im Bereich „Zur Hall“ überzogen wird, sodass bei einer späteren Leitungserneuerung eine Umbindung lediglich im Schotterbereich erfolgen muss.*

*Der vorgelegte Nachtrag ist von Seiten der Verwaltung abzuweisen und kommt nicht zur Ausführung.*

121f Information des Ersten Bürgermeisters:  
Sachstandsmitteilung Unterhaltung „Fabriksgraben“ mit beiläufigem öffentlichen Weg

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*Das Ingenieurbüro IVS, Kronach, teilte mit Schreiben vom 20.08.2009 zum aktuellen Sachstand bezüglich des Planungsstandes zur Gewässerunterhaltungsmaßnahme am „Fabriksgraben“ u.a. Folgendes mit:*

*„Die Entwurfsplanung zum Projekt ist größtenteils abgeschlossen. Die entsprechenden Bestandsprofile und Schadensbilder wurden in die Lagepläne eingearbeitet. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach wird derzeit die Notwendigkeit einer eventuellen wasserrechtlichen Genehmigung geprüft, da nach unserer Meinung ein offizielles Wasserrechtsverfahren bedingt durch die reine Unterhaltungsmaßnahme am „Fabriksgraben“ nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) nicht notwendig ist. Abschließend muss jedoch geprüft werden, ob bei der Unterhaltungsmaßnahme fachspezifische Auswirkungen eines Gewässerausbaues vorhanden sind, die ein wasserrechtliches Verfahren nach sich ziehen würden. Die Abstimmungen laufen derzeit zwischen unserem Büro und dem Wasserwirtschaftsamt mit der Zielsetzung bis Ende September 2009 eine definitive Aussage erzielt zu haben.*

*Im Nachgang wird dann die baufachtechnische Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt abgefordert, um die Unterhaltungsmaßnahmen offiziell bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ihrerseits einreichen zu können. Die weiteren Verfahrensschritte betreut in unserem Hause Herr Köhler unter fachlicher Unterstützung des Geschäftsführers Herrn Müller. Wir werden Sie über die weiteren Entscheidungen zum oben genannten Sachstand bis Ende September 2009 unterrichten. Die Ermittlung der überschlägigen Unterhaltungskosten brachte folgendes Ergebnis:*

<i>Allgemeiner Gewässerunterhalt: (Gewässersohle, -böschung, Gewässerberäumung)</i>	<i>60.450,00 € netto,</i>
<i>Technische Unterhaltungsmaßnahmen/ Sicherung (zusätzliche Sohl- und Gewässersicherung, Querschnitt)</i>	<i>48.000,00 € netto,</i>
<i><u>Wanderwegwiederherstellung von B`dorf bis Küps</u></i>	<i><u>32.025,00 € netto.</u></i>

*GESAMTKOSTEN ÜBERSCHLÄGIG 140.475,00 € netto.“*

*Das Gremium wird vom Fortgang des Projekts zu gegebener Zeit erneut in Kenntnis gesetzt und der Sachverhalt zur entsprechenden Beschlussfassung vorgelegt.*

*121g Vollzug der Haushaltssatzung 2009:  
Information über die Aufnahme von Krediten*

*In Vollzug des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 23.06.2009, TOP 78 IV, musste zur Stärkung des Haushaltes 2009 bzw. aufgrund der Haushaltsreste aus 2008 ein Darlehen in Höhe von insgesamt 1.000.000 EURO aufgenommen werden. Der Zinssatz wurde für eine Laufzeit von 10 Jahren auf 3,64 % p.a. festgeschrieben, die Tilgung beträgt 3 % und die vierteljährliche Annuität beginnt am 30.12.2009.*

*122 Dorferneuerung Nagel:  
Genehmigung der Entwurfplanung*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*Erster Bürgermeister Herbert Schneider trug vor, dass dem Vorentwurf der möglichen Dorferneuerungsmaßnahmen in Nagel mit Beschluss vom 19.05.2009 TOP 67 zugestimmt wurde und der Planungsauftrag für die endgültige Planung dem Ingenieurbüro IVS, Kronach erteilt wurde.*

*Zur heutigen Sachbehandlung wurden die Vertreter des Ingenieurbüros, die Herren Klaus Müller und Norbert Köhler begrüßt, die anschließend die Entwurfsplanung vom 08.09.2009 vortrugen.*

*In dieser Planung sind berücksichtigt die eigentlichen Dorferneuerungsmaßnahmen, für die eine Förderzusage des Amtes für ländliche Entwicklung vom 19.05.2009 über maximal 250.000 € maximal vorliegt.*

*In diese Planung sind auch die im Rahmen der durchgeführten Bürgerbeteiligung eingebrachten Ideen und Vorschläge der Bürger von Nagel mit eingeflossen.*

*Außerdem beinhaltet sie die neben den Dorferneuerungsmaßnahmen notwendigen Erneuerungen im Bereich des Mischwasserkanals, des Regenwasserkanals, der Trinkwasserleitungen und der Straßenbeleuchtung.*

*Die Baukosten nach der Entwurfsplanung belaufen sich für die Dorferneuerung auf rund: 573.000 € (im Sinne der Planungen des Büros IVS: Kümmelbergstraße mit Allee: 275.000 € Schrotstraße: 127.000 €, Buswendeschleife und Umgriff Festplatz: 109.000 €, Fußweg zur 1000-jährigen Eiche 7.000 €, Wendehammer und Deckenbau Alte Gasse: 55.000 €). Die Differenz zu Lasten des Marktes beträgt damit 323.000 €.*

*Kosten für die außerhalb der Dorferneuerung notwendigen, vorgenannten Erneuerungen belaufen sich auf insgesamt rund 185.000 €. Die Kosten berechnen sich:*

*- für den Ausbau des Mischwasserkanals mit Umbindung der Hauptanschlüsse: 72.590 € ; Bereich Kümmelbergstraße*

*- für die Erneuerung des Regenwasserkanals und der Kanalhausanschlüsse im Bereich Schrotstraße: 58.310 €;*

*- für die Erneuerung der Trinkwasserleitung und Umbindung von Wasserleitungshausanschlüssen im Bereich der Schrotstraße: 31.500 netto (da Vorsteuerabzug möglich)*

*- für die Straßenbeleuchtung: 22.700 €.*

*Damit läge die Planung annähernd an der Beschlusslage und Kalkulation vom 19.05.2009 und beinhaltet zusätzlich die komplette Beplanung der „Alten Gasse“, die bislang nicht in der Entwurfsplanung eingeflossen war, so der Erste Bürgermeister. Er bedankte sich bei IVS für den Sachvortrag.*

*Beschluss:*

*Der Marktgemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Entwurfsplanung wie vorgetragen zu. Sie ist dem Amt für ländliche Entwicklung Bamberg vorzulegen. Sobald von dort die entsprechende Billigung vorliegt, ist die Abwicklung der Maßnahme durch das Ingenieurbüro IVS, Kronach, im Einvernehmen mit der Verwaltung anzugehen. Gleiches gilt*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*für die sonstigen notwendigen Erneuerungen.*

*Des weiteren wird die Verwaltung ermächtigt die Grunderwerbsverhandlungen zu führen und Vereinbarungen abzuschließen. Für den Flächenerwerb wird ein Grundstückspreis von 15,00 € pro qm Grundstücksfläche festgelegt.*

*Abstimmung: einstimmig*

123 Dorferneuerung Nagel:  
Straßenbeleuchtungsanlagen

*Im Zusammenhang mit dem anstehenden Dorferneuerungsprojekt DE Nagel ist, so wie dies bereits bei den Dorferneuerungen in Schmölz, Tüschnitz und Theisenort gleichermaßen zum Tragen kam, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit zu entscheiden.*

*Durch die E.ON Bayern wurden drei Alternativangebote vorgelegt. Diese gehen davon aus, dass alle Leuchtenstandorte in Nagel beibehalten bleiben, lediglich im Bereich des geplanten Buswartehäuschens wird eine neue Leuchte zusätzlich vorgesehen und die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Peitschenleuchte wird dafür abgebaut. Die angebotenen Alternativen sind:*

*Variante 1*

*Die vorhandenen Peitschenmaste bleiben erhalten. Die Langfeldleuchten werden abgebaut und gegen technische Leuchten vom Typ SITECO ersetzt.*

*Kosten brutto* 6.061,22 €

*Variante 2*

*Die Leuchten werden komplett gegen neue Maste (4 m Lichtpunkthöhe) und Aufsätze vom Typ Oslo ersetzt (diese Leuchte wurde in Theisenort aufgestellt).*

*Kosten brutto* 19.699,57 €

*Variante 3*

*Die Leuchten werden komplett gegen neue Maste (5 m Lichtpunkthöhe) und Aufsätze vom TYP Glocke ersetzt (diese Leuchte wurde in Schmölz aufgestellt).*

*Kosten brutto* 22.699,57 €

*Variante 4 (nicht Gegenstand des E.ON-Angebotes)*

*Die Leuchten werden komplett gegen neue Maste und Aufsätze mit der Leuchte Vierkant-Hellux ersetzt (diese Leuchte wurde in Tüschnitz aufgestellt).*

*Kosten brutto ca.* 17.354,98 €

*In einem Gespräch vom 03.09.2009 mit Vertretern der Dorfgemeinschaft von Nagel, wurden die o.g. Varianten erläutert. Mit Schreiben vom 04.09.2009, das vorgetragen wurde, haben die Sprecher der Dorfgemeinschaft zwar auch eine Variante angedacht, welche im Ortskern von Johannisthal installiert wurde. Auf Grund einer Erklärung durch ihren Sprecher Helmut Martin von heute hat sich die Dorfgemeinschaft letztendlich für die o.g. Variante 3 TYP Glocke entschieden.*

*Des weiteren wurden durch den Ersten Bürgermeister anhand eines Lageplanes über den Tageslichtprojektor die jetzigen Standorte aufgezeigt. Auch verändert werden sollten die beiden bereits vorhandenen Peitschenleuchten im Bereich der Allee. Notwendig wird es auch,*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*in der Alten Gasse im Bereich des künftigen Wendeplatzes eine zusätzliche Leuchte aufzustellen (vgl. hierzu auch das Schreiben der Dorfgemeinschaft vom 03.09.2009)..*

*Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.*

*Aufgrund des Beschlusses Nr. 122 in gleicher MGR - Sitzung und der damit bereits verbundenen Kalkulation der Kosten in der Gesamtmaßnahme waren sich die Ratsmitglieder einig, dass damit ein zusätzlicher Beschluss für die Auswahl entfällt.*

*Der E.ON Bayern ist der Auftrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in Nagel zu erteilen, wobei die Leuchte Variante 3 TYP „Glocke“ zur Ausführung kommen soll. Ebenso verändert werden die beiden Peitschenmastleuchten (mit analogen neuen Leuchtkörper!) im Bereich der Allee. Zusätzlich aufzustellen ist eine Leuchte am künftigen Wendeplatz in der Alten Gasse.*

*ohne Abstimmung*

124 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2010

*Veranlasst durch den neu abgeschlossenen Bestattungsvertrag ist auch die Anpassung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich. Nachdem eine Änderungssatzung zu umfangreich wäre, sollten die neuen Gebührensätze des Bestatters - auch zum besseren Verständnis der Bürger – in den ansonsten unveränderten Neuerlass dieser Satzung einfließen.*

Beschluss:

*Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) erlässt der Markt Küps folgende*

*Satzung des Marktes Küps über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung*

*- Friedhofsgebührensatzung -*

*I. Allgemeine Vorschriften*

*§ 1*

*Gebührenpflicht und Gebührenarten*

- (1) Der Markt Küps erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.*
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden diese Gebühren gesondert festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung, in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze.*
- (3) An Gebühren werden erhoben*
  - a) eine Grabgebühr (§ 4),*
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und*
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).*

§ 2

*Gebührensschuldner*

- (1) *Gebührensschuldner ist, wer*
- a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;*
  - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;*
  - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;*
  - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.*
- (2) *Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.*

§ 3

*Entstehen und Fälligkeit der Gebühr*

- (1) *Die Gebühr entsteht im Falle des § 2 Abs. 1*
- a) Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung;*
  - b) Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt Küps;*
  - c) Buchstabe c mit der Auftragserteilung;*
  - d) Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.*
- (2) *Die fortlaufenden Grabgebühren werden mehrjährig im voraus erhoben.*
- (3) *Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*

*II. Die einzelnen Gebühren*

§ 4

*Grabgebühr*

- (1) *Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein*
- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| <i>a) Einzelgrab</i> | <i>10,00 €</i> |
| <i>b) Doppelgrab</i> | <i>20,00 €</i> |
| <i>c) Urnengrab</i>  | <i>7,00 €</i>  |
- Bei Mehrfachgräbern und Grüften ergibt sich die Gebühr aus der Anzahl der Grabstellen, multipliziert mit der Gebühr nach Buchstabe a.*
- (2) *Wird bei der Belegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist für jedes überschrittene Jahr die Jahresgebühr der Grabstätte zu entrichten. Die überschrittene Zeit wird auf volle Jahre aufgerundet. Besteht die Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so gilt diese Gebührenregelung für alle Grabstellen.*
- (3) *Wird vorzeitig auf das Grabnutzungsrecht verzichtet, so erfolgt keine Erstattung der überzahlten Gebühr.*

§ 5

*Bestattungsgebühren*

- (1) *Bei Bestattungen sind je nach den angefallenen Leistungen folgende Grundgebühren zu entrichten für:*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

a) die Dienstleistungen bei der Überführung und auf Wunsch (Öffnen/Schließen des Leichenhauses, Läuten am Leichenhaus)	15,00 €
b) die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00 € 40,00 €
c) die Reinigung des Leichenhauses und/oder des Vorplatzes	15,00 €
d) die Grabherstellung (Öffnen/Schließen des Grabes, Grünschmuck mit Grasmatten) bei einer	
aa) Erdbestattung	215,00 €
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	85,00 €
bb) Urnenbeisetzung	75,00 €
e) die Bestattung einer Totgeburt	40,00 €
f) die Aufsicht während der Beerdigung/Trauerfeier	35,00 €
g) den Unterhalt des Friedhofes	100,00 €
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €
 (2) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist nur das Eineinhalbfache der Grundgebühren des Absatzes 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet wird, entfallen für das Kind die Bestattungsgebühren.	
 (3) Je nach Anfall weiterer Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten für:	
a) eine Tieferlegung als Zuschlag	55,00 €
b) die Aufbewahrung im Leichenhaus über 96 Stunden, pro Tag	20,00 €
c) die Leichenträger, pro Person	21,00 €
d) den Einsatz eines Kompressors, pro Stunde	20,00 €
e) das Wasserpumpen vor der Bestattung	25,00 €
f) Erdaushub beseitigen (bei Bedarf)	60,00 €

### § 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) Ausgrabung einer Leiche	250,00 €
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	125,00 €
b) Ausgrabung von Gebeinen	150,00 €
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	30,00 €
d) Verwaltungsgebühren (z.B. aus Anlass von Bestattungsfällen/Urnenbei- setzungen/Umbettungen/Ausgrabungen, der gesonderten Umschreibung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes, der Genehmigung eines Grabmals oder einer Umbettung, der Ausstellung einer Graburkunde)	25,00 €

### III. Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.*

*(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Küps über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 04. März 2008 außer Kraft.*

*Abstimmung: einstimmig*

125 Interkommunale Kooperation der Stadt / Gemeinden Kronach, Küps, Marktrodach und Weißenbrunn:  
Zustimmung zur Aufnahme der Gemeinde Wilhelmsthal

*Durch den Ersten Bürgermeister wurde in Erinnerung gerufen, dass mit Beschluss vom 08.06.2004 TOP 76 der Marktgemeinderat der Kooperationsvereinbarung zwischen den im Betreff genannten Kommunen zugestimmt hat. Heute wurde darüber informiert, dass durch die Gemeinde Wilhelmsthal um Aufnahme in die Kooperationsgemeinschaft gebeten wurde. Alle Beteiligten haben diesem Wunsch Rechnung getragen und die Kooperationsvereinbarung am 29.07.2009 unterschrieben. Der Erste Bürgermeister bat um Ratifizierung durch den Marktgemeinderat.*

*In diesem Zusammenhang baten die Marktgemeinderäte um einen aktuellen, möglichst detaillierten Sachstandsbereich zur interkommunalen Zusammenarbeit. Insbesondere sollten die Zielvorgaben dargestellt und mögliche Kooperationsmöglichkeiten herausgearbeitet werden.*

Beschluss:

*Der Marktgemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis. Mit der Aufnahme der Gemeinde Wilhelmsthal in die Gemeinschaft der Interkommunalen Kooperation besteht Einverständnis und der Kooperationsvereinbarung vom 29.07.2009 wird zugestimmt.*

*Abstimmung: einstimmig*

126 Feststellung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)

*Nach den Ausführungen des Ersten Bürgermeisters Herbert Schneider, hat der Rechnungsprüfungsausschuss in Anlehnung an Art. 103 GO die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007 durchgeführt und dabei keine nennenswerten Beanstandungen festgestellt. Die Niederschrift über das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2007 wurde dem Marktgemeinderat in ihren wesentlichen Bestandteilen bekannt gegeben.*

*Die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschuss für künftige Haushaltspläne mit der Stellungnahme der Verwaltung, die dem Marktgemeinderat bereits mit der Sitzungsladung zugesandt wurden, sind auszugsweise durch Marktgemeinderat Dr. Ralf Pohl in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses näher erläutert worden. Im Endergebnis stehe einer Entlastung damit nichts mehr im Wege, um die er das Grmeium bitten wollte. Der Erste Bürgermeister bedankte sich bei Dr. Pohl für dessen Sachstandsbericht und beim örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss für die konstruktive Mitarbeit.*

*In seiner Niederschrift vom 27.01.2009 empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss dem*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*Marktgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung zu erteilen.*

Beschluss:

*Die Jahresrechnung 2007 wird i.S.d. Abschlussübersicht (Soll-/Ist-Ergebnis) gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die Entlastung wird erteilt.*

*Abstimmung: einstimmig*

127 Umschuldung/Verlängerung von Darlehen:  
Bekanntgabe einer Entscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO

*Zur Finanzierung des Haushalts 1994 wurde unter anderem ein Darlehen über insgesamt 153.387,56 EUR (300.000 DM) bei der Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (jetzt Sparkasse Kulmbach-Kronach) aufgenommen. Der Zinssatz mit 6,5 % p.a. war bis einschließlich 31.07.1999 und danach nochmals mit 4,95 % p.a. bis 30.07.2009 festgeschrieben. Die Rückzahlung erfolgt zu vierteljährlichen Annuitätsraten von je 3.159,78 €.*

*Auf Anfrage unterbreitete die Sparkasse uns das Angebot, dieses Darlehen mit einer Restschuld von 54.296,29 EUR mit einem Zinssatz von 2,59 % p.a. bis Ende der Laufzeit (30.03.2014) und gleichen Annuitätsraten zu verlängern.*

*Von der Verwaltung wurden aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes Alternativangebote eingeholt. Das nächstgünstigere Angebot wurde mit 2,7 % p.a. abgegeben. Aufgrund dessen wurde dieses Darlehen zu den vorgenannten Bedingungen bei der Sparkasse Kulmbach-Kronach verlängert. Weil die Zinsangebote sich am Markt orientieren und deshalb ständigen Schwankungen unterworfen sind, war eine Entscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO geboten.*

128 Schreiben Marktgemeinderätin Helga Mück vom 05.08.2009:  
Widerspruch gegen das Protokoll der Marktgemeinderatssitzung vom 28.07.2009

*Durch den Ersten Bürgermeister wurde festgestellt, dass der im Betreff genannte Widerspruch form- und fristgerecht bei der Verwaltung einging. Der Widerspruchsinhalt wurde durch das Verlesen des Schreibens der MGRin Helga Mück vom 05.08.09 vorgetragen.*

*Der Erste Bürgermeister schlug vor, dem Widerspruch auf Änderung der Sitzungsniederschrift nicht stattzugeben, weil er nicht begründet sei. Zum einen ist für den Inhalt der Niederschrift ausschließlich der Schriftführer und er selbst verantwortlich. Die Sitzungsniederschrift vom 28.07.2009 ist in den Passagen die geändert werden sollen, sowohl sachlich richtig und entspricht auch dem Sitzungsverlauf. Die entsprechende Beschlussvorlage stand den Marktgemeinderatsmitgliedern, zumindest jedoch den Fraktionssprechern, bereits vor der Sitzung zur Verfügung. Es kommt sehr oft vor, dass sich der Erste Bürgermeister bei seinem Sachvortrag auf diese Sitzungsvorlagen bezieht und nicht jedes einzelne Detail dieser Vorlagen in der Sitzung wiederholt.*

*MGRin Mück sah den Begriff der Notwendigkeit im Rahmen dieses Beschlusses als nicht gegeben. Vielmehr handle es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde, die mit keinem Wort in diesem Beschluss gewürdigt worden sei. Aus ihrer Sicht bestehe nach wie vor keine Notwendigkeit, was eine Änderung des Protokolls nach sich ziehen müsse.*

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

*Sie richtete Ihre Bitte an das Gremium, den vorgeschlagenen Beschlussvorschlag des Ersten Bürgermeisters abzulehnen und dem Widerspruch statt zu geben. Zusätzlich wurde der Antrag gestellt, Absatz 2 Satz 2 dieses Beschlusses „Zum einen ist für den Inhalt der Niederschrift ausschließlich der Schriftführer und er selbst verantwortlich.“ zu streichen, da mit der Genehmigung des Protokolls einer Sitzung sich auch der Marktgemeinderat im Rahmen der Protokollierung verantwortlich zeige.*

*Der Erste Bürgermeister sah eine Notwendigkeit aufgrund des Beschlusses des MGR als durchaus gegeben. Seiner Meinung nach sei die Notwendigkeit nicht auf gesetzliche Normen abzustellen, sondern inhaltlich auf die vorangegangene Beschlusslage des Gremiums abzustellen, welches aufgrund der entsprechenden Beschlüsse in anderen Ortsteilen, auch hier eine „notwendigen“ Handlungsbedarf sah. Damit wäre die sachliche Richtigkeit gegeben und eine Änderung des Protokolls abzulehnen.*

*Er schlug deshalb folgendes vor:*

*Beschluss:*

*Dem Widerspruch gegen das Protokoll der Marktgemeinderatssitzung vom 28.07.2009, konkret zu TOP 92, wird nicht abgeholfen.*

*Abstimmung: dafür 6 : dagegen 13  
(Dem Antrag ist statt zu geben)*

*NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG*